

# GROSSER RAT

## Oktobersession 2023

### Anfrage Crameri betreffend Umsetzung Raumplanungsgesetz, Teilrevision, 2. Etappe (RPG II)

In der Schlussabstimmung vom 29. September 2023 haben Ständerat und Nationalrat die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe (RPG II) einstimmig verabschiedet. Das neue Gesetz beinhaltet verschiedene, wesentliche Anpassungen gegenüber dem bisherigen Recht, was das Bauen ausserhalb der Bauzone anbelangt. Gerade der Kanton Graubünden mit seinen verschiedenen peripheren Lagen ist auf die Nutzung des Gebietes ausserhalb der Bauzone sowie auf Vereinfachungen beim Bauen ausserhalb der Bauzone angewiesen, da zahlreiche touristische, landwirtschaftliche und private Nutzungen ausserhalb der Bauzone stattfinden: Bergbahnen, landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, ehemals genutzte landwirtschaftliche Gebäude (Maiensässe) etc. befinden sich ausserhalb der Bauzone. Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) sieht neu u.a. ein Stabilisierungsziel (Art. 1 Abs. 2 lit. bter nRPG), eine Abbruchprämie (Art. 5a nRPG) oder eine Verjährungsfrist von 30 Jahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 25 Abs. 5 RPG) vor. Für den Kanton Graubünden und die Maiensässbesitzer besonders interessant dürfte der neue Art. 8c Abs. 2 nRPG sein, wonach die Kantone in ihrem Richtplan besondere Gebiete bestimmen können, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung unter Berücksichtigung der Grundsätze von Art. 8c Abs. 1 nRPG (Verbesserung der Gesamtsituation, Aufträge an die Nutzungsplanung, die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen) zulassen können. In der Antwort der Regierung zum Auftrag Censi betreffend «Maiensässe ausserhalb der Bauzone: Ein neuer Ansatz ist nötig, um unser bauliches Erbe zu retten» wurde diese Bestimmung von der Regierung «ausdrücklich begrüsst und darauf hingewiesen, dass sie im Sinne der damaligen Standesinitiative sei.» Diverse Fragen zur Umsetzung dieser Gesetzesbestimmungen werden in der folgenden Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) zu klären sein. Ebenso drängt sich eine Anpassung der kantonalen Richtpläne auf, um von den neuen Möglichkeiten gemäss Bundesrecht profitieren zu können.

Die Unterzeichnenden gelangen vor diesem Hintergrund mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Wie beurteilt die Regierung die vom Parlament am 29. September 2023 beschlossene Teilrevision des RPG?
2. Wie wird sich die Regierung dafür einsetzen, dass die folgende Teilrevision der RPV im Sinne einer liberalen Raumplanung und im Sinne der Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht mehr benötigten Bauten ausserhalb der Bauzone umgesetzt wird (möglichst einfache Verfahren, tiefe Hürden, Umnutzung zur Wohnnutzung zulassen etc.)?
3. Teilt die Regierung die Ansicht der Unterzeichnenden, dass im kantonalen Richtplan schnellstmöglich von den neuen Möglichkeiten des Bundesrechts Gebrauch zu machen ist und in welchem Zeitraum wird die Regierung den kantonalen Richtplan anpassen?
4. Welche personellen und finanziellen Folgen ergeben sich durch die Teilrevision des RPG vom 29. September 2023?

Chur, 18. Oktober 2023

**Crameri**, Censi, Salis, Beeli, Bettinaglio, Binkert, Brandenburger-Caderas, Candrian, Collenberg, Della Cà, Derungs, Epp, Föhn, Furger, Gansner, Hartmann, Jochum, Kocher, Kohler, Lamprecht, Loepfe, Loi, Luzio, Maissen, Menghini-Inauen, Messmer-Blumer, Michael (Donat), Mittner, Quinter, Righetti, Roffler, Said Bucher, Schneider, Spagnolatti, Städler, Tomaschett, Ulber, von Tschärner, Weber, Wieland, Zanetti (Sent)